



I.

Über das
Direktorium BA-Geschäftsstelle Ost
An den
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
z. Hd. d. Vorsitzenden Frau Dietz-Will

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
09.07.2019

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h am Gepsattelberg
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06120 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 5 – Au-Haidhausen
vom 10.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dietz-Will,

das Kreisverwaltungsreferat kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfalllage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufs und solchen Tatsachen begründet sein, die der/die KraftfahrerIn aus seiner/ihrer Sicht nicht wahrzunehmen vermag.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der StVO und den hierzu ergangenen Verwaltungs- und Vollzugsvorschriften gelten für die Anordnung von Verkehrszeichen die Vorgaben des § 45 Abs. 9 StVO und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO). Demnach dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sowie auch Gefahrenzeichen nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Wo diese Voraussetzungen nicht gegeben ist, wäre die Anordnung rechtswidrig.

Die Gepsattelstraße weist zwischen der Franziskanerstraße und dem Mariahilfplatz ein relativ starkes Gefälle und zwei langgestreckte Verschwenkungsbereiche auf. Diese stellen jedoch keine außerordentliche Situation dahingehend dar, dass die KraftfahrzeugführerInnen die allgemeine Gefährlichkeit beim Überholen anderer Fahrzeuge, insbesondere beim Überholen bergab fahrender RadfahrerInnen, nicht richtig erkennen können.

Auch sind in der Gepsattelstraße/Gepsattelberg keine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallraten zu verzeichnen. Nach aktueller Auskunft des Polizeipräsidiums München ereigneten sich im Zeitraum Januar 2016 bis Juni 2019 insgesamt sechs Verkehrsunfälle unter Beteiligung eines Rad Fahrenden. Bei drei Verkehrsunfällen handelt es sich um Abbiegeunfälle im Kreuzungsbereich Gepsattelstraße/Franziskanerstraße, wobei der Rad Fahrende jeweils leicht verletzt wurde. In zwei Fällen kamen die Rad Fahrenden ohne Fremdeinwirkung zu Sturz (einer davon unter starken Alkoholeinfluss). Beim sechsten Verkehrsunfall handelt es sich um einen sogenannten Kleinunfall (unfallursächliches Handeln im Verwarnbereich und lediglich Sachschaden). Das Unfallgeschehen wird aus polizeilicher Sicht als unauffällig eingestuft. Aus Sicht des Polizeipräsidiums München sind zudem keine größeren Gefahrenquellen zu erkennen, welche über das normale Maß hinausgehen. Auch sind dem Polizeipräsidium München keine Beschwerden aus der Bürgerschaft über etwaige Gefahrensituationen bekannt. Aus Sicht des Polizeipräsidiums München ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht angezeigt.

Unter Abwägung der vorstehenden Ausführungen kann daher dem Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 – Au-Haidhausen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit am Gepsattelberg auf 30 km/h zu begrenzen, nicht entsprochen werden.

Der BA-Antrag 14-20 / B 06120 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen